OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750991/2/BP/BD

Datum:
Linz, 28. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C R L U A GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. Dr. M S, x, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2020, GZ: 0031227/2020, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. August 2020, GZ: 0031227/2020, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sachverhalt
Sie haben mit 14.05.2020 die Zuerkennung der Vergütung Ihres Verdienstentgangs beantragt.
Im Rahmen des Parteiengehörs gaben Sie keine Stellungnahme ab.

Rechtliche Würdigung:

(...)

Diese Aufzählung ist abschließend, sodass in anderen Fällen von behördlich verfügten Einschränkungen, insbesondere bei Einschränkungen aufgrund der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes kein Vergütungsanspruch besteht. Darüber hinaus bestimmt § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 im Zusammenhang mit einer Verordnung gemäß § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen.

Im Gegenstand liegt keiner der in § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 taxativ aufgezählten Sachverhalte vor, sodass sich Ihr Antrag auf keine gesetzliche Grundlage stützen kann und daher spruchgemäß zu entscheiden war.

Verordnungen nach § 15 bzw. § 18 Epidemiegesetz 1950 sind als anspruchsbegründe Maßnahmen in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 leg.cit. nicht enthalten.

Der Antrag war daher abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 7. September 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua. Folgendes aus:
„1. Bisheriger Verfahrensverlauf
Mit dem angefochtenen Bescheid wurden die fristgerecht gestellten Anträge der Antragstellerin auf Zuerkennung einer Entschädigung nach § 32 EpG für den erlittenen Verdienstentgang pauschal abgewiesen.
In der Begründung wurde u.a. darauf hingewiesen, dass „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 im Zusammenhang mit einer Verordnung gemäß § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung

gelangen“. Dieses Argument der belangten Behörde kann mittlerweile außer Streit gestellt werden. Denn tatsächlich hat mittlerweile der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14.07.2020, C 202/2020-20 den Sinngehalt des § 4 Abs. 2 COVID-19- Maßnahmengesetz dahingehend geklärt, dass im Anwendungsbereich einer Verordnung des BMSGKP. die auf Grundlage dieses COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wird, keine Entschädigungsansprüche bestehen. Unter einem wurde auch die Verfassungskonformität des § 4 Abs. 2 leg cit bestätigt (vgl. Rz 86 ff, insb 114 der zit. VfGH-E). Die Möglichkeit einer diesbezüglichen höchstgerichtlichen Auslegung wurde von der Antragstellerin bereits bei ihrer Antragstellung berücksichtigt und weshalb diesbezügliche Entschädigungsansprüche nur vorsorglich (für den Fall einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof und Zuerkennung einer Anlassfallwirkung) gestellt.
In den gestellten Entschädigungsanträgen hat sich die Antragstellerin aber ausdrücklich auch auf solche Nachteile bezogen, die ihr wegen der Behinderung ihres Erwerbes aufgrund der Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vom 11,03.2020, GZ 0013672/2020 sowie in lückenloser Verlängerung dieser Maßnahmen durch die 2. Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vom 02.04.2020, GZ 0021499/2020 entstanden sind, die jeweils von der belangten Behörde erlassen wurden. Diese Verordnungen beruhen nicht auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, das am 11.03.2020 noch gar nicht in Kraft getreten war, sondern auf dem Epidemiegesetz 1950 (im Folgenden: EpG).
Dabei ist auch die Begründung der belangten Behörde, wonach in Bezug auf die Antragstellerin „keiner der in § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 taxativ aufgezählten Sachverhalte" vorliegen würde, nicht korrekt. Bei richtiger Gesetzesauslegung ist § 32 Abs. 1 Z 5 EpG anwendbar.

(...)

3. Sachverhalt
Wie bereits im verfahrenseinleitenden Antrag ausgeführt, hatte die Antragstellerin aufgrund des behördlich auf Basis des EpG verhängten Verbots sämtlicher Veranstaltungen (Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vom 11.03.2020. GZ 0013672/2020 sowie die 2, Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vorn 02.04.2020, GZ 0021499/2020), bei denen mehr als 100 Personen innerhalb geschlossener Räume Zusammenkommen (d.h. Veranstaltungen im weitesten Sinn), erhebliche Nettoumsatzeinbußen in ihrem Betrieb zu verzeichnen. Der Publikums- bzw. Besucherbetrieb musste eingestellt werden.
Zur Ermittlung der Höhe des Entschädigungsanspruchs erklärte sich die Antragstellerin ausdrücklich bereit, geeignete und zweckdienliche Nachweise zu den verbotsbedingt erlittenem Vermögensnachteilen auf entsprechende Anforderung zu übermitteln und auch sonst für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Diese Bereitschaft gilt natürlich auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Die EpG 1950-Berechnungs- Verordnung, BGBl I! 329/2020, war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Kraft. Die von der Antragstellerin angeregte Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung der
Entschädigungshöhe ist jedoch tatsächlich unterblieben: dies allein deshalb, weil die belangte Behörde aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs schon dem Grunde nach verneinte. Angesichts der fehlenden Feststellungen ist der angefochtene Bescheid der belangten Behörde insoweit auch mit einem (sekundären) Verfahrensmangel belastet.

4 Vorbemerkungen zur Rechtsprechung

Die Antragstellerin verkennt nicht, dass das LVwG Oö in jüngeren Entscheidungen eine streng wortlautorientierte Auslegung des § 32 Abs. 1 EpG vornahm und dabei ebenso den taxativen Charakter dieser Regelung betonte, weshalb Beschwerden von „Reiserückkehrern“, die von einer „Heimquarantäne“ gemäß § 25 EpG betroffen waren und daher nicht gemäß §§ 7 oder 17 EpG abgesondert worden sind, kein Erfolg beschieden war (LVwG OÖ 13.08.2020. LVwG-750870/2/BP/BD; LvWG 18.08.2020, LVwG-750869/2/KLi und LVwG-750868/2/Mz).
Diese Argumente treffen aber auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht zu. Die Antragstellerin begehrt nicht eine Entschädigung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpG, sondern eine solche gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 EpG. insoweit sprechen aber die überzeugenderen Argumente der Gesetzesauslegung für die Annahme eines Entschädigungsanspruchs:

- Der Wortlaut des § 32 Abs. 1 Z 5 EpG Ist fallbezogen verwirklicht. Die Wortlautgrenze des Gesetzes schließt - auch unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik - einen Entschädigungsanspruch nicht aus.
- Eine subjektiv-historische Auslegung des § 32 EpG belegt das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs für die Beschränkungen im Betrieb der Antragstellerin.
- Letztlich bestätigen auch teleologische Argumente unter Berücksichtigung des Gebots der verfassungskonformen Interpretation, weshalb das Gesetz der Antragstellerin einen Entschädigungsanspruch einräumen will (Im Gegensatz etwa zu ..Reiserückkehrern“, die sich in Helmquarantäne begeben).

5. Wortlaut und Gesetzessystematik

„Natürlichen und juristischen Personen sowie Personalgesellschaften des Handeisrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu (eisten, wenn und soweit ... sie ein
Unternehmen betreiben, das gemäß § .20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist... und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist''1 (§ 32 Abs.1 Z 5 EpG).
Dass die Antragstellerin ein Unternehmen betreibt und durch die o,g. Veranstaltungsverbots-Verordnungen ein Verdienstentgang eingetreten ist, wurde im behördlichen Verfahren nicht in Frage gestellt und darf als unstrittig vorausgesetzt werden. Rechtlich zu hinterfragen bleibt nur. ob die Antragstellerin ein Unternehmen betreibt., das „gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist“ bzw. inwiefern die die o.g. Veranstaltungsverbots-Verordnungen der belangten Behörde eine Betriebsbeschränkung im Sinne des § 20 EpG bewirken konnten.
Mit Verordnung des BMSGPK vom 28.02.2020. BGBl II 74/2020 wurde gemäß § 20 Abs. 4 EpG der Anwendungsbereich der § 20 Abs. 1 bis 3 EpG auch für den Fall des Auftretens einer Infektion mit SARS-C0V-2 (,.2019 neuartiges Coronavirus“) eröffnet. Die verordneten Veranstaltungsverbots-Verordnungen bezweckten die Eindämmung einer diesbezüglichen Epidemie. Der Anspruch scheitert also nicht etwa deshalb, weil keine der in § 20 Abs, 1 EpG genannten Krankheiten aufgetreten wäre.
§ 20 Abs. 2 EpG lautet: „Beim Auftreten einender im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen [Anm.:... wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. Unternehmungen mit fester oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden."

Auf welche Weise die Behörde den Betrieb „beschränken“ kann, ist nicht definiert, sodass die Wortlautgrenze sämtliche denkmöglichen Einschränkungen des laufenden Geschäftsbetriebes umfasst. Die Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vom 11.03.2020, GZ 0013672/2020 sowie die 2. Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020 vorn 02.04.2020. GZ 0021499/2020, die jeweils von der belangten Behörde erlassen wurden, bewirkten daher - ausgehend vom verfahrensgegenständischen Sachverhalt - tatsächliche Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Abs. 2 EpG.
Der naheliegende Einwand, dass die Veranstaltungsverbots-Verordnungen formal auf § 15 EpG und nicht (auch) auf § 20 EpG gestützt wurden, ist schon deshalb verfehlt, weil der Promulgationsklausel einer Verordnung keine normative Bedeutung zu kommt (stRsp; vgl, VfSlg 11.576/1987, 16.904/2003, VfGH V 26/2016; VwGH 24.09.2010, 2009/02/0014 ua).
Auch der Umstand, dass Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpG im Regelfall in Bescheidform ergehen, begründet keinen stichhaltigen Einwand gegen die Wortlautgrenze, da § 20 EpG die Bescheidform keineswegs zwingend vorschreibt und es daher - dem: allgemeinen Regelungscharakter entsprechend (hier: alle Veranstaltungen in einem bestimmten Gebiet mit bestimmten Ausnahmen) - in der Gesetzesanwendung nicht zu beanstanden war, derartige Betriebsbeschränkungen durch Verordnung zu verfügen (weiterführend etwa ß. Reischauer, Allgemeines Verwaltungsrecht3 Rz 752 ff mwN).
Der denkmögliche Einwand, wonach Veranstaltungsverbote gemäß § 15 EpG bewusst nicht in den Katalog des § 32 EpG aufgenommen worden seien und daher wohl diesbezüglich nie eine Entschädigung zustehen soll, ist weder überzeugend noch stichhaltig. Natürlich wollte der Gesetzgeber rein privaten Vereinen und Veranstaltungsträgern, die kein gewerbsmäßiges Unternehmen mit fester Betriebsstätte betreiben (und deshalb eine ganz andere Kostenstruktur haben und auch nicht von § 20 EpG umfasst sind), infolge einer Absage von Feuerwehrfesten oder Demonstrationen, die gestützt auf § 15 EpG untersagt werden mussten, keinen Entschädigungsanspruch einräumen. 3 15 EpG hat also eine eigenständige normative Bedeutung, die nichts mit § 20 EpG zu tun hat. Die Bedeutung der Nichtaufnahme des § 15 in den Katalog des § 32 Abs. 1 EpG erschöpft sich also allein darin, private Veranstalter von Entschädigungsansprüchen auszuschließen, die keinen Betrieb und keine Betriebsstätte gemäß § 20 EpG führen. Sofern und solange aber durch Art oder Umfang der getroffenen Versammlungsverbote auch gewerbsmäßige Unternehmen mit fester Betriebsstätte beschränkt werden, ist e contrario (auch) der logische und systematische Anwendungsbereich des § 20 EpG eröffnet.
Auf irgendeinen Willen der belangten Behörde, der womöglich eine bewussten Nicht-Anwendung des § 20 EpG zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen zum Ausdruck bringt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht wesentlich an. Denn ebenso wie der einfache Gesetzgeber nicht in der Lage ist, den aus der Verfassung zu erschließenden Begriff der Verordnung zu verändern (VfSlg 5536/1967), ist die belangte Behörde in der Lage, den aus § 20 EpG zu erschließenden Begriff der Betriebsbeschränkung zu verändern.
Es ist daher dem Gesetzeswortlaut folgend möglich und überzeugend, die Gesetzesgrundlage für die Verordnungen in beiden Normen, d.h. 3 15 EpG und § 20 EpG zu verorten, wie es auch ihren tatsächlichen Auswirkungen entspricht.
Da die Antragstellerin insofern tatsächlich „gemäß § .20 in ihrem Betrieb beschränkt" wurde, ist auch der Wortlaut des § 32 Abs. 1 Z 5 EpG erfüllt

6. Historische Auslegung des § 32 Abs. 1 EpG
Der subjektiv-historische Wille des Gesetzgebers kommt in den gesetzlichen Materialien zu § 32 EpG idF BGBl 702/1974 klar und unmissverständlich zum Ausdruck:

Außerdem vertrat der Ausschuß die Auffassung, dass die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 nicht einschränkend, sondern großzügig auszulegen sind. Weiters sollte nach Meinung des Ausschusses die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche sowie deren Auszahlung mit aller möglicher Beschleunigung erfolgen" (AB 1312 BlgNRXHI. CP).
Der taxative Charakter des § 32 Abs. 1 EpG Ist natürlich unbestritten. Allerdings soll nach dem erklärten Willen des historischen Gesetzgebers dort, wo die Wortlautgrenze eine Möglichkeit bietet. Entschädigungen zuzusprechen wie hier bei Betriebsbeschränkungen gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 EpG iVm § 20 Abs, 2 EpG - ein Entschädigungsanspruch auch dem Grunde nach anerkannt werden.

7. Teleologische Erwägungen

Darüber hinaus sprechen noch weitere teleologische Erwägungen für die Annahme eines Entschädigungsanspruchs der Antragstellerin:
Der gemeinsame Sinn der katalogartigen Entschädigungsansprüche des § 32 EpG besteht darin, dort eine Entschädigung zuzuerkennen, wo Personen ohne eigenes Zutun einen Nachteil erlitten haben (Absonderungen, Beschränkungen eines Betriebs. Verkehrsbeschränkungen in Ortschaften und dadurch bedingte Zeitversäumnis usw.). Demnach sind zB betroffene Reiserückkehrer(§ 25 EpG) zu Recht ausgenommen (vgl. LVwG Oö 13.08.2020. LVwG-750870/2/BP/BD; LwWG 18.08.2020, LVwG-750869/2/KLi und LVwG-750868/2/MZ). weit über den Antritt oder Nichtantritt einer Reise im Angesicht einer Epidemie in aller Regel disponiert werden kann. Die Antragstellerin
konnte über die Betriebsbeschränkungen aber nicht disponieren und wurde als Unternehmerin - bei fortlaufenden Kosten - massiv in ihrem Betrieb beschränkt,
Mit dem COVID 19-Maßnahmengesetz wurde - ohne Übergangsfrist - ein neues Regime für entschädigungslose Beschränkungen zur Eindämmung einer Epidemie geschaffen, Der VfGH erachtete dies unter anderem deshalb nicht als Verletzung des Gleichheitsgebots, weil Entschädigungen in Form privatwirtschaftlicher Förderungen vorgesehen wurden (VfGH-E rg.07,2020, G 202/2020-20 Rz 116). Infolge der restriktiven Ausschlussklauseln in den Förderrichtlinien (etwa betreffend der Eigentümerstruktur) wird es der Antragstellerin aber verwehrt, derartige Förderungen tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Mit alternativen Förderungen, die von Behörden lediglich zu Argumentationszwecken eingewendet, aber tatsächlich nicht gewährt werden, ist der Antragstellerin nicht gedient. Umso mehr ist es daher geboten, zumindest für jene Maßnahmen der belangten Behörde, die noch auf das EpG gestützt wurden und Betriebsbeschränkungen bewirkten, eine Entschädigung zuzuerkennen.
Außerdem wäre es Im Rahmen des EpG auch wertungswidersprüchlich, ausgerechnet jenen Betrieben eine Entschädigung zuzuerkennen, in denen COVID-19 tatsächlich grassierte und die daher explizit gestützt auf § 20 EpG behördlich geschlossen wurden (wie beispielsweise in den westlichen Bundesländern), aber ausgerechnet Linzer Veranstaltungsunternehmen, deren Betrieb präventiv durch Verordnung eingeschränkt wurde, die aber tatsächlich nichts zur Verbreitung der Krankheit beigetragen haben, eine Entschädigung zu verwehren.
Bel verfassungskonformer Interpretation, insbesondere angesichts des allgemeinen Sachlichkeitsgebots und dem Verbot unsachlicher Differenzierungen, das aus dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz abgeleitet wird (Art 2 StGG 1867, Art 7 B-VG), steht der Antragstellerin daher ein Entschädigungsanspruch zu.

8. Hilfsweise: Anregungen

Für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht doch zu der Auffassung gelangen sollte, dass der Antragstellerin auf Basis einfachgesetzlicher Auslegung der §5 20, 32 Abs. 1 Z 5 EpG kein Entschädigungsanspruch zusteht, wird höflich angeregt, in verfahrensrechtlicher Hinsicht wie folgt vorzugehen

• Das Landesverwaltungsgericht wolle - sofern es die verfassungsrechtlichen Bedenken der Antragstellerin teilt - gemäß Art 8g Abs. 2 B-VG IVm 135 Abs. 4 B-VG iVm Art -140 Abs. 1 B VG beantragen, dass jene Gesetzesnormen, die für die verfahrensgegenständliche Entschädigungsfrage präjudiziell sind, in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, nämlich § 20 EpC. BGBl 186/1950 (VW) sowie auch § 32 Abs. 1 EpC, BGBl 186/1950 (WV), zuletzt geändert durch BGBl 702/1974 und 1 43/2020. durch den Verfassungsgerichtshof in einem Gesetzesprüfungsverfahren geprüft werden und die Wortfolge „gemäß § 20“ in V 32 Abs. 1 Z 5 TNRSC aufgehoben wird. Die wesentliche Begründung der Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus der Unsachlichkeit bzw. Gleichheitswidrigkeit des gesetzlichen Entschädigungsrahmens (Art 2 StGG 1867, Art 7 B-VG), wenn selbst nach Art und Umfang äußerst weitreichende Veranstaltungsverbote, die mit Verordnung gemäß § 15 EpC erlassen werden, keine entschädigungsfähige Betriebsbeschränkung für Veranstaltungsunternehmen darstellen und eine Entschädigung nur bei expliziten Betriebsbeschränkungen in Betracht kommen würde, die aber auf diese Weise umgangen werden können. Der Wegfall der Wortfolge „gemäß § 20“ wäre diesfalls ausreichend, um die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

• Das Landesverwaltungsgericht möge jedenfalls gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG IVm 3 25a VwGG und § 30 VwGVG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklären. Ein abweisendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts würde auf einer abweichenden Auslegung der §4 20, 32 Abs. 1 Z 5 EpG beruhen, zu der eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Einer höchstgerichtlichen Klärung der Rechtsprechung kommt aber mit Blick auf die Rechtslage bei Epidemien (auch im Hinblick auf Versicherungsbedingungen, Vertragsgestaltungen und rechtspolitischen initiativen) eine grundsätzliche Bedeutung für Veranstaltungsbetriebe in ganz Österreich zu (zur fehlenden Rsp zum EpG vgl. auch LVwG NÖ 29.05.2020, LVwG-AV-453/001-2020 uva).

9. Antrag

Es wird daher

beantragt,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde der Antragstellerin Folge geben.

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben. in der Sache selbst entscheiden und nach Verfahrensergänzung eine Entschädigung zuerkennen,

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten völlig widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Weder die Einvernahme allfälliger Zeugen noch die Vorlage weiterer Urkunden würden Ergebnisrelevanz aufweisen, weshalb darauf verzichtet werden konnte.

III.

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF. lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen
§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt."

„Vergütung für den Verdienstentgang
§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen."

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelt ua. Folgendes:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten

§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten
§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1.1. Wie im Sachverhalt festgestellt, betreibt die Bf ein Veranstaltungsunternehmen.

In der Beschwerde wird argumentiert, dass durch die Veranstaltungsverbotsverordnungen der belangten Behörde Maßnahmen nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt worden seien.

§ 1 der Veranstaltungsverbots-Verordnung vom 11. März 2020, GZ: 0013672/2020 lautet wie folgt:

§ 1
Verbote
(1) Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Linz wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen
a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen, untersagt.
(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

IV.1.2. Diese Verordnung wurde – wie auch die Nachfolgeverordnung vom 2. April 2020 auf § 15 Epidemiegesetz gestützt. Unabhängig von den diesbezüglichen Überlegungen der Beschwerde ist im Hinblick auf den Wortlaut insbesondere des oa. § 1 der Verordnung klar zum Ausdruck gebracht, dass, folgend der Ermächtigung, hier primäres Thema die Regelung bzw. Beschränkung von Veranstaltungen jeglicher Art war, ohne, dass hier eine Differenzierung nach öffentlichen oder privaten Trägern vorgenommen wurde, wie es in der Beschwerde hinsichtlich der Funktion von § 15 Epidemiegesetz unterstellt wurde. Dass die Einschränkungen gleichermaßen für kulturelle Veranstaltungen gelten und dadurch betriebliche Tätigkeiten beeinträchtigt wurden, mag durchaus zutreffen; jedoch rechtfertigt diese mittelbare Wirkung nicht die materielle Extendierung der oa. Verordnung auf den Anwendungsbereich des § 20 Epidemiegesetz. Überdies ist anzumerken, dass der Museumsbetrieb per se nicht nur aus Veranstaltungen im Sinne von Massenzusammenkünften genährt wird.

Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs. 1 leg.cit. nicht angeführt, weshalb – entgegen den Ausführungen der Beschwerde – keinerlei Anwendungsfall des Epidemiegesetzes erblickt werden kann.

Die sogenannte „Betriebsschließung“ erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

IV.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.;
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;

4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m^2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

IV.3. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 11. März 2020 bis 15. Mai 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

§ 1 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs. 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des Epidemiegesetzes folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.

Folgte man der gegenläufigen Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen pekuniär vergolten werden würden.

IV.4. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Dementsprechend gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Gleiches gilt für den Versuch durch Analogie eine Anwendung des Epidemiegesetzes herbeizuführen.

IV.5. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof ua. Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

IV.6. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree